

## XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Ergebnis der einzigen Lesung vom 18. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 4. April 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 b) Formen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen **und Genehmigungen von Wahlen**;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Budget und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
  1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
  2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
  3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Gesuche und Petitionen sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

#### Art. 7 d) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c<sup>bis</sup>) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;

<sup>1</sup> ABI 2019, 1623 ff.

<sup>2</sup> sGS 131.11.

- c<sup>ter</sup>) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;
- c<sup>quater</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- c<sup>quinquies</sup>) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;**
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Budgets vor und überwacht diese Ausgaben;
- h) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

<sup>2</sup> Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

<sup>4</sup> Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

**<sup>5</sup> Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.**

*Art. 14 Rechtspflegekommission*  
a) *allgemein*

<sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission ~~berät folgende Angelegenheiten vor~~ **prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:**

- a) ~~...~~
- a<sup>bis</sup>) ~~Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfällige Kassationsbeschwerden;~~
- a<sup>ter</sup>) ~~Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter;~~
- b) ~~Petitionen;~~
- b<sup>bis</sup>) ~~...~~
- e) ~~Begnadigungsgesuche;~~
- d) ~~Administrativuntersuchungen, Disziplinarfälle sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;~~
- e) ~~Aufsicht über die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, und das des Konkursamtes sowie über die Gerichte und die ihnen unterstellten nachgeordneten Behörden, Beamten und Angestellten.~~

<sup>1bis</sup> **Sie berät insbesondere vor:**

- a) **die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates;**
- b) **die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte;**
- c) **die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte;**
- d) **Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;**
- e) **an den Kantonsrat gerichtete Petitionen.**

<sup>1ter</sup> Sie behandelt an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist.

<sup>2</sup> ~~Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen.~~

Art. 14<sup>bis</sup> b) Prüfung von Wahlen

<sup>1</sup> Sind schwierige oder umfangreiche Abklärungen über die Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfällige Kassationsbeschwerden zu treffen, tritt die Rechtspflegekommission auf Einladung des Präsidiums vor ihrer Wahl aufgrund der Fraktionsvorschläge zur provisorischen Behandlung zusammen.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer tritt sie nur zusammen, wenn ihr Präsident es anordnet oder wenn es vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates verlangt wird. Im Übrigen prüft der Kommissionspräsident, ob die ~~Ersatzwahl rechtmässig~~ **Wahl gültig** ist.

Art. 15 Staatswirtschaftliche Kommission

<sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund ~~der von~~ Berichten und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr ~~unterstellten Verwaltung~~ **nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz** und ~~sowie~~ der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- a<sup>bis</sup>) die Umsetzung **der Strategie der Aussenbeziehungen und von** der zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- b) die Planung **und Steuerung** der Staatstätigkeit **und das Ergebnis des Regierungscontrollings**;
- b<sup>bis</sup>) ~~das Ergebnis des Regierungscontrollings~~;
- c) **die Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse** und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

<sup>2</sup> ~~Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.~~

<sup>3</sup> Sie berät ~~Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von~~ **Initiativbegehren insbesondere** vor:

- a) **den Geschäftsbericht der Regierung**;
- b) **die Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten**;
- c) **den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz**;
- d) **die Strategie der Aussenbeziehungen**;
- e) **Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren.**

<sup>4</sup> ~~Vorbehalten bleiben die Befugnisse:~~

- 1. ~~der Rechtspflege- und der Finanzkommission~~;
- 2. ~~einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.~~

#### Art. 16 *Finanzkommission*

<sup>1</sup> Die Finanzkommission ~~berät~~ **verprüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen den Finanzhaushalt. Sie kann zum Umgang mit den Finanzen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen:**

- a) ~~Aufgaben- und Finanzplan;~~
- b) ~~Budget;~~
- e) ~~Staatsrechnung.~~

<sup>2</sup> ~~Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.~~

<sup>3</sup> ~~Sie berät andere Finanzgeschäfte~~ **insbesondere** vor, ~~soweit nicht der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt:~~

- a) **den Aufgaben- und Finanzplan;**
- b) **das Budget;**
- c) **die Rechnung;**
- d) **Besoldungsvorlagen.**

<sup>4</sup> ~~Besoldungsvorlagen werden in der Regel der Finanzkommission zugewiesen. Sie kann hierfür erweitert werden.~~

#### Art. 21 *Bestellung Vorberatende Kommissionen*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestellt ~~besondere~~ **vorberatende** Kommissionen für Vorlagen, die nicht durch Reglement oder Beschluss einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, die den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und den Präsidenten.

<sup>2</sup> Ist die Behandlung einer Vorlage dringlich, ~~er~~ beschliesst das Präsidium über die Kommissionsbestellung.

#### Art. 21<sup>bis</sup> (neu) *Besondere Kommissionen*

<sup>1</sup> **Der Kantonsrat kann ausnahmsweise besondere Kommissionen für Vorlagen und Angelegenheiten bestellen, die durch Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, die den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und den Präsidenten.**

#### Art. 23 *Befugnisse*

<sup>1</sup> Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; in Akten, die unter das Amtsgeheimnis<sup>3</sup> fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick;
- b) Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- e) Interessenvertreter anhören.

---

<sup>3</sup> ~~Art. 68 f. StVG, sGS 140.1;~~ Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>2</sup> Handelt es sich um ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage,<sup>4</sup> so kann die Kommission Auskunftspersonen einvernehmen.

<sup>3</sup> Ergeben sich **in derselben Sache** aus Vorladungen **Kosten von mehr als Fr. 3000.–** und aus Gutachten **erhebliche Kosten von mehr als Fr. 4500.–**, so ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

<sup>4</sup> Die Kommission ist an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden.

#### Art. 36 *Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind für die Ansichten, die sie im Kantonsrat und in seinen Kommissionen äussern, nur dem Kantonsrat selbst verantwortlich.<sup>5</sup> **Die Immunität der Mitglieder richtet sich nach der Kantonsverfassung.**<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident ~~des Kantonsrates~~ mahnt mündlich oder schriftlich Mitglieder zur Ordnung, die:

- a) Vorschriften des Reglementes missachten;
- b) durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden oder von Mitbürgern verletzen;
- c) aus ihrem Amt für sich oder für andere einen privaten Vorteil zu erlangen suchen.

<sup>3</sup> Der Präsident kann einem Mitglied im Wiederholungsfall oder bei schwerem Verstoss eine Rüge erteilen oder das Wort entziehen. Bei besonders schwerer Verfehlung kann er es aus dem Sitzungssaal weisen. Über Einsprachen entscheidet der Kantonsrat.

#### Art. 42 ~~Beamte und Angestellte~~ **Mitarbeitende der Staatsverwaltung**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat fordert die notwendigen Dienste und Auskünfte von ~~Beamten und Angestellten~~ **Mitarbeitenden der Staatsverwaltung** durch Vermittlung des zuständigen Departementes an.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen können sich bei ihrer Kontrolltätigkeit unmittelbar an ~~Beamte und Angestellte~~ **Mitarbeitende der Staatsverwaltung** wenden, teilen es aber dem zuständigen Departement mit.

#### Art. 50 *Ansetzung*

<sup>1</sup> Der Kommissionspräsident setzt nach Anhören des zuständigen Departementes Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest. **Bei der Festsetzung des Orts ist darauf zu achten, dass für die Raummiete und -nutzung in der Regel keine Kosten entstehen.**

<sup>2</sup> Über weitere Kommissionssitzungen entscheidet die Kommission.

#### Art. 51 ~~Sekretär~~ **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

<sup>1</sup> Eine **Mitarbeiterin oder ein** Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes ist ~~Sekretär~~ **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer** der ständigen Kommission, ausgenommen die Finanzkommission.

<sup>4</sup> Siehe auch Art. 12 Abs. 3 Abs. 2 Bst. a DG, sGS 161.3; Art. 19 Abs. 2 und 3 StP, sGS 962.1 Art. 23 Abs. 2 EG-StPO; Art. 10 Abs. 2 VG, sGS 161.1.

<sup>5</sup> Art. 366 Abs. 2 lit. a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>6</sup> Art. 61 KV.

<sup>2</sup> Der Kommissionspräsident bezeichnet als ~~Sekretär~~ **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer** einer nichtständigen Kommission:

- a) im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste **eine Mitarbeiterin oder** einen Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes oder
- b) im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher **eine Mitarbeiterin oder** einen Mitarbeiter des zuständigen Departementes.

<sup>3</sup> ~~Der Sekretär~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** führt unter Aufsicht des Kommissionspräsidenten das Protokoll, steht ihm für weitere Dienstleistungen zur Verfügung und übermittelt den Parlamentsdiensten die erforderlichen Angaben und Mitteilungen.

*Art. 52 Weitere Teilnehmer*  
*a) Beizug*

<sup>1</sup> Der Kommissionspräsident bezeichnet nach Anhören des zuständigen Departementes die Mitarbeiter der Staatsverwaltung, die zur Kommissionssitzung beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Kommission beschliesst über die Einladung von Sachverständigen und Interessenvertretern. ~~Entstehen erhebliche Kosten, so holt der Kommissionspräsident über die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste die Zustimmung des Präsidiums ein.~~

*Art. 53 b) Mitwirkung*

<sup>1</sup> Sachbearbeiter haben beratende Stimme. Sie können den Kommissionsberatungen folgen, soweit sie die Vorlage bearbeitet haben.

<sup>2</sup> Im Übrigen beschränkt sich der Beizug von Mitarbeitern der Staatsverwaltung, von Sachverständigen und von Interessenvertretern auf die Befragung. **In der Regel verlassen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung.**

*Art. 55 Anwesenheit, Abwesenheit und Rücktritt*

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder nehmen an den Kommissionssitzungen teil.

<sup>2</sup> Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, ~~so~~ entschuldigt es sich rechtzeitig beim **Kommissionsp**Präsidenten.

<sup>3</sup> Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen teilnehmen, ~~so~~ reicht es dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. Dieser macht dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

<sup>4</sup> Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Stellvertretung oder den zeitlich begrenzten Ersatz von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.

*Art. 55<sup>bis</sup> Anwesenheit*

<sup>1</sup> ~~Der Sekretär~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** führt die Anwesenheitskontrolle der vorberatenden Kommission.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Der Kommissionspräsident kann bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen lassen.

<sup>3</sup> Wer sich innert einer Stunde nicht einträgt, gilt als abwesend.

#### Art. 57 *Zirkulationsbeschluss*

<sup>1</sup> Die Kommission kann auf Antrag des **Kommissionspräsidenten** einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn:

- a) eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen sind.

<sup>2</sup> Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert angemessener Frist zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt.

#### Art. 61 *Anträge*

<sup>1</sup> ~~Der Sekretär~~**Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste zur Weiterleitung an den Kantonsrat und dem Staatssekretär zur Weiterleitung an die Regierung.

<sup>2</sup> Wesentlichen Anträgen lässt die Kommission eine kurze Erläuterung und Begründung zuhanden des Kantonsrates und der Medien begeben.

<sup>3</sup> Die finanziellen Auswirkungen eines Antrags sind kurz darzulegen.

#### Art. 66<sup>bis</sup> *Ausfertigung*

<sup>1</sup> ~~Der Sekretär~~**Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung ~~und Unterzeichnung~~ vor.

<sup>2</sup> ~~Er~~**Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** lässt das genehmigte ~~und unterzeichnete~~ Protokoll verzugslos zustellen.

#### Art. 67 ~~*Einsichtgabe*~~***Zustellung und Einsichtnahme***

<sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der ~~vorberatenden~~ Kommission;
- b) dem **für die Vorlage** zuständigen Departement;
- c) den **Fraktionspräsidentinnen und** Fraktionspräsidenten;
- d) der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.

<sup>2</sup> Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden **ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen** zugestellt:

- a) ~~den Präsidenten der anderen ständigen Kommissionen;~~
- b) ~~den Fraktionspräsidenten.~~

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.

<sup>4</sup> Mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

#### Art. 75 Anwesenheit

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen. Die Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder ein zweites Mal feststellen.

<sup>2</sup> Wer sich innert ~~ein~~**zwei** Stunden nicht einträgt, gilt als abwesend.

<sup>3</sup> Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

<sup>4</sup> Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer an seinem Platz ist.

#### Art. 83 Beratungsunterlagen

<sup>1</sup> Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Sie müssen spätestens:

- a) 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;
- b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz der Ratsmitglieder sein, **soweit sie nicht auf die Zustellung in gedruckter Form verzichten.**

#### Art. 84 Anträge

##### a) Anträge in der Sache

<sup>1</sup> Anträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt.

<sup>2</sup> Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten ~~und~~**oder** dem ~~Rats~~**Präsidenten** schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

#### Art. 91 Einbringen

<sup>1</sup> Vorlagen werden aufgrund von Verfassungs- und Gesetzesvorschriften, in Erfüllung besonderer Aufträge des Kantonsrates oder aus eigenem ~~Antrieb~~**Entschluss** von der Regierung eingebracht.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> — Art. 41 RIG, sGS 125.1.

<sup>2</sup> Das Präsidium und die ständigen Kommissionen können **im Rahmen ihres Auftrags** selbständig Vorlagen einbringen. Der Regierung bleibt das Recht gewahrt, dazu in einem Bericht Stellung zu nehmen.

#### Art. 95 Aufträge

<sup>1</sup> Bei der Beratung einer Vorlage können der vorberatenden Kommission, der Regierung oder dem Präsidium Aufträge erteilt werden. **Die Aufträge des Kantonsrates sind innerhalb von drei Jahren zu erfüllen. Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.**

#### Art. 97 Erledigung

<sup>1</sup> **Der Kantonsrat kann eine Vorlage nur durch Beratung und Verabschiedung, durch Nichteintreten oder durch Ablehnung erledigen. Das Präsidium kann eine Vorlage aus dem vom Geschäftsverzeichnis abgesetzt werden entfernen, wenn sie gegenstandslos geworden ist.**

#### Art. 102 e) Schlussabstimmung

<sup>1</sup> Die Schlussabstimmung findet in der Regel am **Schluss des** letzten Sessionstags statt.

<sup>2</sup> Vor der Schlussabstimmung eröffnet der Präsident die Diskussion über die Anträge der Redaktionskommission sowie die allgemeine Diskussion, in welcher das Beratungsergebnis gewürdigt und zur Schlussabstimmung Stellung genommen werden kann.

#### Art. 107 Allgemeines

##### a) Einreichung

<sup>1</sup> Mitglieder und Fraktionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einreichen. Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen.

<sup>2</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen können während, Einfache Anfragen auch ausserhalb der Session eingereicht werden. Motionen und Postulate einer Kommission können mit den Anträgen zu einer Vorlage auch ausserhalb der Session eingereicht werden.

<sup>2bis</sup> **Mehr als drei Erstunterzeichner von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle Erstunterzeichner einer anderen Fraktion angehören.**

<sup>3</sup> Der Wortlaut samt Liste der Unterzeichner wird spätestens am Ende der Session zur Verfügung gestellt.

#### Art. 115 e) Eintreten

<sup>1</sup> Der Präsident stellt fest, ob Eintreten auf die Motion oder das Postulat ~~bekämpft~~ **bestritten** wird.

<sup>2</sup> Wird Eintreten nicht ~~bekämpft~~ **bestritten**, stellt der Präsident Eintreten des Rates auf die Motion oder das Postulat fest.

<sup>3</sup> Wird Eintreten ~~bekämpft~~**bestritten**, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Der Erstunterzeichner erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will. Will die Regierung die Motion oder das Postulat ~~bekämpfen~~**bestreiten** oder eine besondere Erklärung abgeben, erhält ihr Vertreter für höchstens 15 Minuten das Wort.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

#### Art. 132 Erforderliche Mehrheit

<sup>1</sup> In der Abstimmung entscheidet die **einfache** Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Es sind jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (61) der Mitglieder des Kantonsrates:
  1. für den Antrag auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
  2. in den Schlussabstimmungen über eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie über Gesetze und Beschlüsse, die zulasten des Staates oder der Gemeinden eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 3 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 300 000.– zur Folge haben;
  3. für dringliche Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse;
  4. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (40) der Mitglieder des Kantonsrates für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates;
- c) ein Sechstel (20) der Mitglieder des Kantonsrates, um:
  1. ...
  2. eine Abstimmung durch Namensaufruf zu beschliessen.

#### Art. 139 Erforderliche Mehrheit

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> **Im ersten und zweiten Wahlgang können alle wählbaren Personen gewählt werden.** Vom dritten Wahlgang an kann für den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, sowie für einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. **Vom vierten Wahlgang an kann für den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.**

#### Art. 141 Geheime Wahl

##### a) im allgemeinen

<sup>1</sup> Wahlen **und Genehmigungen von Wahlen** sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Der Präsident stimmt mit.

<sup>2</sup> Die Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel. Der Präsident gibt die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel unverzüglich bekannt.

<sup>3</sup> Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und übergeben sie den Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ~~so~~ ist der Wahlgang nichtig.

Art. 152 Kontrolle

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Sitzungen des Kantonsrates werden aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, ~~vom Sekretär~~ **von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer** oder von den Parlamentsdiensten geprüften Listen ausgerichtet.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird ab Beschlussfassung angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun